

# Vereinbarung NTVergG

Gemäß § 4 Abs. 1 NTVergG dürfen öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, für deren Erbringung ein Mindestentgelt durch einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, der dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert durch Artikel 1 c des Gesetzes vom 25. November 2012 (BGBl. II S. 1381), in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, oder durch eine Rechtsverordnung nach § 7 oder 11 AEntG festgesetzt ist, nur an Unternehmen vergeben werden, die bei Angebotsabgabe schriftlich erklären, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens dieses Mindestentgelt nach den dort jeweils vorgesehenen Bedingungen zu zahlen.

Gemäß § 4 Abs. 2 NTVergG dürfen öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, für deren Erbringung ein Mindestentgelt durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 3 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes (MiArbG) vom 11. Januar 1952 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt sind, nur an Unternehmen vergeben werden, die bei Angebotsabgabe schriftlich erklären, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens dieses Mindestentgelt zu zahlen.

Die Bieter müssen mit ihrem Angebot folgende Erklärung abgeben:

"Hiermit verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Ausführung der auf der Grundlage dieses Vergabeverfahrens zu erbringenden Bau- und Dienstleistungen ein Mindestentgelt durch einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, der dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert durch Artikel 1 c des Gesetzes vom 25. November 2012 (BGBl. II S. 1381), in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, oder durch eine Rechtsverordnung nach § 7 oder 11 AEntG festgesetzt ist, zu zahlen.

Ferner verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Ausführung der auf der Grundlage dieses Vergabeverfahrens zu erbringenden Bau- und Dienstleistungen ein Mindestentgelt, das durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 3 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes (MiArbG) vom 11. Januar 1952 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt ist, zu zahlen.

Für den Fall, dass das meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach dem jeweiligen Tarifvertrag zu zahlende Entgelt geringer ist als das in § 5 Abs. 1 NTVergG geregelte Mindestentgelt, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, ihnen für die Ausführung der auf der Grundlage dieses Vergabeverfahrens zu erbringenden Bau- und Dienstleistungen ein Entgelt von mindestens 9,19 € brutto pro Stunde zu zahlen."

Soweit Nachunternehmen eingesetzt werden sollen, müssen auch diese die nach § 4 Abs. 1 oder nach § 4 Abs. 2 oder nach § 5 Abs.1 NTVergG jeweils maßgebliche Erklärung gesondert vorlegen.

Die hierfür notwendige Erklärung ist in dem von dem Bieter zu unterzeichnenden Angebotsschreiben enthalten und zu unterzeichnen.

Gem. § 14 Abs. 1 NTVergG sind die öffentlichen Auftraggeber gehalten, Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob die beauftragten Unternehmen und die jeweiligen Nachunternehmen die von ihnen im Hinblick auf das NTVergG übernommenen vergaberechtlichen Verpflichtungen einhalten. Das beauftragte Unternehmen und die jeweiligen Nachunternehmen sind verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 NTVergG auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Der Auftraggeber darf Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden, um die Einhaltung der vergaberechtlichen Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 NTVergG zu überprüfen, die sich auf die Beschäftigten beziehen.  
Auf die weiteren Einzelheiten im NTVergG wird verwiesen.

Bei der Durchführung der Leistungen sind die in § 12 NTVergG enthaltenen ILO-Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen zu beachten.

Um die Einhaltung der sich aus den Erklärungen nach § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen zu sichern, ist das beauftragte Unternehmen verpflichtet, gemäß § 15 NTVergG für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert des Auftragswertes an den öffentlichen Auftraggeber zu zahlen; bei mehreren Verstößen wird die Summe der Vertragsstrafen auf 10 vom Hundert des Auftragswertes begrenzt.

Gem. § 15 Abs. 2 NTVergG wird zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem beauftragten Unternehmen hiermit vereinbart, dass die schuldhafte und nicht nur unerhebliche Nichterfüllung einer sich aus den Erklärungen nach § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 ergebenden Verpflichtung durch das beauftragte Unternehmen oder ein Nachunternehmen den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.